
Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg

**- FFH-Gebiet Nr. DE 7018-341 „Stromberg“ -
und
- Vogelschutzgebiet DE Nr. 6919-441 „Stromberg“ -**

zum Bebauungsplan

„Talaue“

Stadt Sachsenheim, Ortsteil Häfnerhaslach

Auftraggeber: Stadt Sachsenheim
Äußerer Schloßhof 5
74343 Sachsenheim
Tel.: 07147/28-0 Fax: 07147/28-200
E-Mail: info@sachsenheim.de

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbB
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung:

Michael Fuchs

Peter Endl

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt
Dipl.-Biologe

September 2021

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Talaue“ in Sachsenheim, Ortsteil Häfnerhaslach	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) DE Nr. 7018-341 DE Nr. 6919-441	Gebietsname(n) FFH-Gebiet „Stromberg“ Landkreis Ludwigsburg, Gebietsgröße 11.778,8803 ha SPA-/ Vogelschutzgebiet „Stromberg“ Landkreis Ludwigsburg, Gebietsgröße 10.305,6751 ha
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadt Sachsenheim Äußerer Schloßhof 5 74343 Sachsenheim	Telefon / Fax / E-Mail Tel.: 07147/28-0 Fax: 07147/28-200 E-Mail: info@sachsenheim.de
1.4	Gemeinde	Stadt Sachsenheim	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Ludwigsburg	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Ludwigsburg	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteil Häfnerhaslach der Stadt Sachsenheim. Es liegt unmittelbar nördlich und östlich angrenzend an das Wohngebiet Gallenmichel. Im Norden wird das Plangebiet durch die Riesenklinge als Gewässer 2. Ordnung begrenzt.</p> <p>Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen auch in den Teilorten der Stadt Sachsenheim, beabsichtigt die Stadt Sachsenheim entsprechend diesen Bedarf auch in den Ortsteilen zudecken und in moderater Form Neubaugebietsflächen entsprechend des örtlichen Bedarfs auszuweisen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans hat die Stadt Sachsenheim die Möglichkeit Bauland für den Wohnungsbau bereitzustellen und die damit verbundene Deckung des Bedarfs an Wohnraum in der Region Stuttgart und auch im ländlichen Bereich sicherzustellen.</p> <p>Die Flächen des Plangebiets werden als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Durch diese Festsetzung passt sich das Plangebiet der Umgebungsbebauung an.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Topografie der südlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung mit nicht anrechenbaren Dachgeschossen, wird die Bebauungsmöglichkeit des Neubaugebiets in maximal eingeschossiger Bauweise überplant und festgesetzt.</p> <p>Als maximal zulässige Grundflächenzahl wird 0,4 festgesetzt.</p> <p>Weitere Ausführungen siehe Textteil und Begründung des Bebauungsplanes „Talaue“ (STADT SACHSENHEIM / KMB PLAN WERK STADT GMBH, 2021).</p> <p>Das FFH-/ SPA-Gebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-Nr. 1.18.099 „Kirnbachtal mit angrenzenden Gebieten von Sachsenheim-Häfnerhaslach über Sachsenheim-Hohenhaslach bis Sachsenheim-Kleinsachsenheim, Vaihingen und Vaihingen-Gündelbach“.</p> <p>Am 09.03.2021 wurde eine Übersichtsbegehung zur Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten durchgeführt (WERKGRUPPE GRUEN, 2021).</p> <p>Bei einer Begehung im Mai 2021 wurden die betroffenen Flächen bezüglich des FFH-Status begutachtet.</p> <p>Am 08.09.2021 wurde eine Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (§ 44 f. BNatSchG), Überprüfung von Habitatstrukturen am Baum durchgeführt (BLATTWALD GBR – BAUMSACHVERSTÄNDIGENBÜRO, 2021).</p>	

	<p>Das Vorhaben führt unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Vermeidungsmaßnahmen) zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten. Es sind durch die Baumaßnahme keine FFH-Lebensraumtypen oder Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage STADT SACHSENHEIM / KMB PLAN WERK STADT GMBH, 2021: Bebauungsplan „Talaue“ WERKGRUPPE GRUEN, 2021: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Bebauungsplan „Talaue“ in Sachsenheim-Häfnerhaslach</p> <p>- BLATTWALD GbR – BAUMSACHVERSTÄNDIGENBÜRO (2021): Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (§ 44 f. BNatSchG), Überprüfung von Habitatstrukturen am Baum</p>
--	--

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage
Bebauungsplan „Talaue“, STADT SACHSENHEIM / KMB PLAN | WERK | STADT GMBH, 2021, Maßstab 1:500
Übersichtsplan Abgrenzung FFH-/SPA-Gebiet, ohne Maßstab

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift * werkgruppe gruen Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbB Mendelssohnstraße 25 70619 Stuttgart Bearbeitung: Michael Fuchs	Telefon * 0711/4792-940	Fax * 0711/4792-840
	e-mail * info@werkgruppe-gruen.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

30.09.2021

Datum



Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
FFH-Gebiet Nr. DE 7018-341 „Stromberg“:		
3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden	
3150 Natürliche nährstoffreiche Seen	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden	
3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden	
6110* Kalk-Pionierrasen	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden	
6210 Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden	
6210* Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden	
6230* Artenreiche Borstgrasrasen	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden	
6410 Pfeifengraswiesen	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden	
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden	
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden	
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden	
7220* Kalktuffquellen	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden	

7230 Kalkreiche Niedermoore	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
8160* Kalkschutthalden	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
9110 Hainsimsen-Buchenwald	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
9130 Waldmeister-Buchenwald	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
9180* Schlucht- und Hangmischwälder	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Lebensräume von Arten bzw. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG vorhanden	
Austropotamobius torrentium - Steinkrebs	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Bombina variegata - Gelbbauchunke	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Callimorpha quadripunctaria - Spanische Flagge	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Cottus gobio - Groppe	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Dicranum viride - Grünes Besenmoos	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Leuciscus souffia agassizi - Strömer	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Lucanus cervus - Hirschkäfer	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Lycaena dispar - Großer Feuerfalter	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Maculinea nausithous - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Maculinea teleius - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Myotis bechsteinii - Bechsteinfledermaus	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Myotis myotis - Großes Mausohr	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Triturus cristatus - Nördlicher Kammmolch	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Unio crassus - Bachmuschel	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden

VS-Gebiet DE Nr. 6919-441 „Stromberg“	
Aegolius funereus - Rauhfusskauz	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Alcedo atthis - Eisvogel	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Bubo bubo - Uhu	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Columba oenas - Hohltaube	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Coturnix coturnix - Wachtel	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Dryocopus martius - Schwarzspecht	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Falco peregrinus - Wanderfalke	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Falco subbuteo - Baumfalke	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Ficedula albicollis - Halsbandschnäpper	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Glaucidium passerinum - Sperlingskauz	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Jynx torquilla - Wendehals	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Lanius collurio - Neuntöter	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Lanius excubitor - Raubwürger	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Lanius senator - Rotkopfwürger	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Lullula arborea - Heidelerche	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Milvus migrans - Schwarzmilan	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Milvus milvus - Rotmilan	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Motacilla flava - Wiesenschafstelze	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Pernis apivorus - Wespenbussard	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Phylloscopus bonelli - Berglaubsänger	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Picoides medius - Mittelspecht	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Picus canus - Grauspecht	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Rallus aquaticus - Wasserralle	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Tachybaptus ruficollis - Zwergtaucher	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden
Vanellus vanellus - Kiebitz	Keine Betroffenheit gegeben, bzw. im Eingriffsbereich nicht vorhanden

Weitere FFH-Arten und Lebensräume sind nicht betroffen	
--	--

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage:
-

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Keine Veränderung gegenüber der Bestandssituation	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Keine Veränderung gegenüber der Bestandssituation	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Keine Veränderung gegenüber der Bestandssituation	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation	
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation	
6.2.3	optische Wirkungen	-	Keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation	
6.2.5	Gewässerausbau	-	Keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation bzw. angestrebte Verbesserung der Gewässerökologie der Riesenklinge	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		Keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation	
6.2.8				

6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 5 ist sicherzustellen, dass keine wesentlichen Veränderung gegenüber der Bestandssituation eintreten.
6.3.2	Emissionen	-	Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 ist sicherzustellen, dass keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der Bestandssituation eintreten.
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 5 ist sicherzustellen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen/ Veränderungen von Tierlebensräumen gegenüber der Bestandssituation eintreten.
6.3.4			

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Die Bewertung beruht auf folgenden Untersuchungen:

- Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Talaue“ in Sachsenheim-Häfnerhaslach, WERKGRUPPE GRUEN, 2021.
- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (§ 44 f. BNatSchG), Überprüfung von Habitatstrukturen am Baum, BLATTWALD GBR – BAUM SACHVERSTÄNDIGENBÜRO, 2021.
- Bebauungsplan „Talaue“, STADT SACHSENHEIM / KMB PLAN | WERK | STADT GMBH, 2021.

Fazit:

Über die Übersichtsbegehung Artenschutz i.V.m. der Habitatpotenzialanalyse ist, für das Untersuchungsgebiet, ein Vorkommen von gebüsch-, baumfrei- und baumhöhlenbewohnenden Vogel- und Fledermausarten sowie holzbewohnender Käferarten nicht vollständig auszuschließen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Im Zuge der weiteren Planung erfolgte eine Baumhöhlenkontrolle durch die BLATTWALD GBR – BAUM SACHVERSTÄNDIGENBÜRO.

Als Ergebnis dieser Untersuchung sind zur Vermeidung von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von Arten, Lebensräumen und Erhaltungszielen folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

- V 1 Schutz vorhabensbedingt nicht betroffener Bäume
- V 2 Festlegung Rodungszeitraum
- V 3 Festlegung des Zeitraumes der Erschließungsarbeiten
- V 4 Verwendung Beleuchtungskörper
- V 5 Umweltbaubegleitung

Im Eingriffsraum, siehe Kap. 1.7 „Beschreibung des Vorhabens“ sind mit der bestehenden, nicht vorhandenen, Ausprägung der bzw. dem Fehlen der charakteristischen Ausbildung der FFH-/SPA-Lebensraumtypen keine erheblichen und keine erheblichen, nachhaltigen bau- und anlagebedingte Flächenverluste oder funktionale Beeinträchtigungen und Veränderungen der Standortfaktoren zu erwarten. Erhebliche und/oder nachhaltige Auswirkungen auf außerhalb des direkten Wirkungsbereichs vorkommende artenschutz- und/oder lebensraumtyprelevante Abschnitte werden nicht erwartet.

Zerschneidungswirkungen und die Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen zu anderen FFH-/SPA-Gebieten erfolgen nicht bzw. sind aufgrund der strukturellen Unterschiede nicht festzustellen.

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Notwendigkeit einer weitergehenden FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung besteht nach überschlägiger Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan „Talaue“, Stadt Sachsenheim nicht.

Die Vorprüfung kommt unter Berücksichtigung der Gutachten und vorgesehenen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass keine Notwendigkeit einer weitergehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht.

Durch den Bebauungsplan „Talaue“, Stadt Sachsenheim ist nicht von der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 7018-341 „Stromberg“ bzw. des SPA-Gebietes DE-Nr. 6919-441 „Stromberg“ auszugehen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

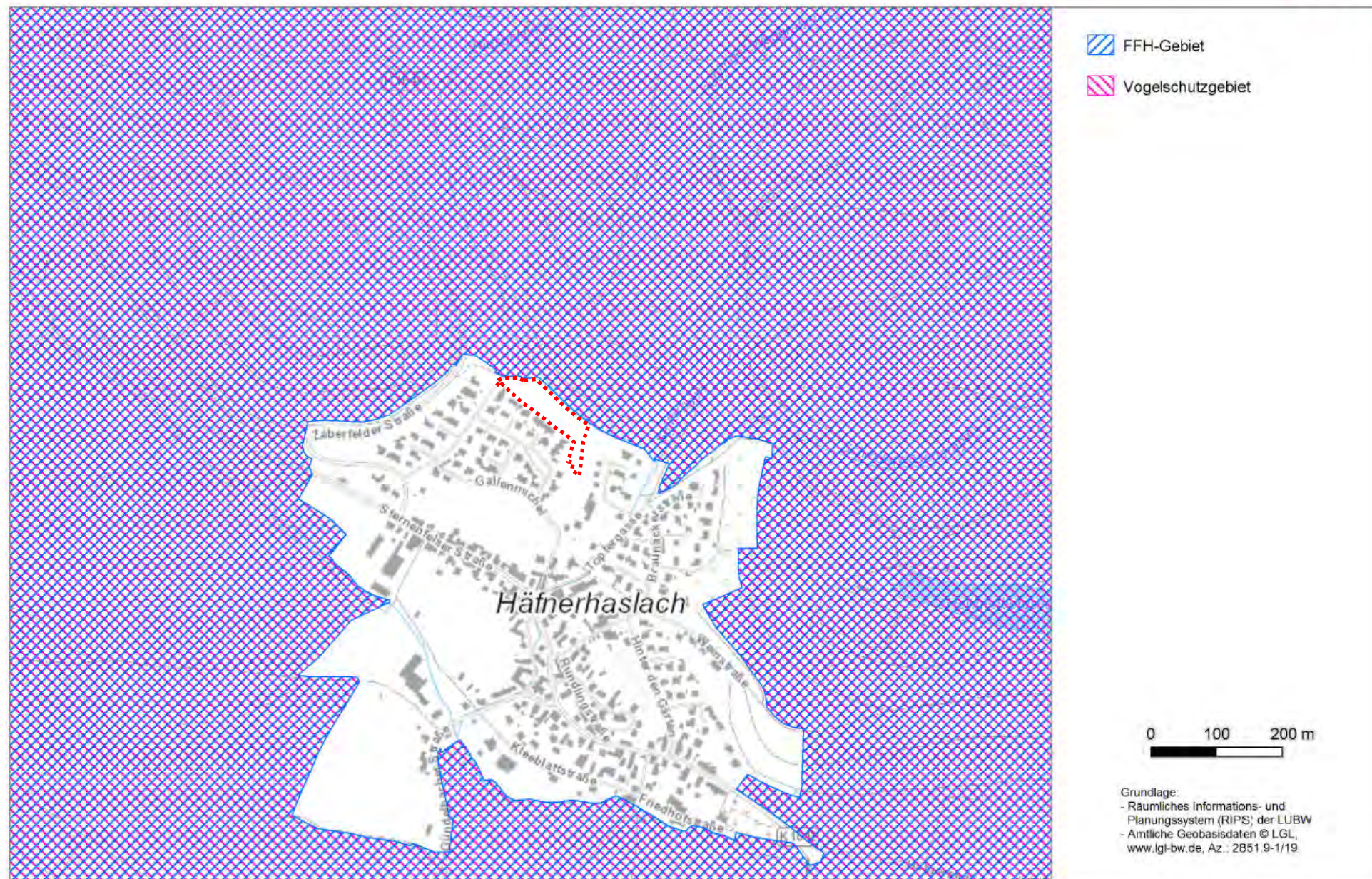
- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Schutzgebiete



Artenschutzrechtliche Maßnahmen

zum Bebauungsplan

„Talaue“

in Sachsenheim-Häfnerhaslach

Auftraggeber: Stadt Sachsenheim
Äußerer Schloßhof 5
74343 Sachsenheim
Tel.: 07147/28-0 Fax: 07147/28-200
E-Mail: info@sachsenheim.de

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung:

Peter Endl
Michael Fuchs

Dipl.-Biologe
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

September 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Aufgabenstellung	1
2 Artbezogene Konfliktanalyse	1
2.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose	1
2.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG	1
3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	2
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	2
3.1.1 Vermeidungsmaßnahme V 1	2
3.1.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	2
3.1.1.2 Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht betroffener Bäume	2
3.1.2 Vermeidungsmaßnahme V 2	2
3.1.2.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	2
3.1.2.2 Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum.....	2
3.1.3 Vermeidungsmaßnahme V 3	2
3.1.3.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	2
3.1.3.2 Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes der Erschließungsarbeiten.....	2
3.1.4 Vermeidungsmaßnahme V 4	3
3.1.4.1 Konflikt: Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)	3
3.1.4.2 Maßnahme: Verwendung Beleuchtungskörper	3
3.1.5 Vermeidungsmaßnahme V 5	3
3.1.5.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	3
3.1.5.2 Maßnahme: Umweltbaubegleitung	3
4 Fazit	3
5 Literatur	3

1 Aufgabenstellung

Auf Grundlage der Ergebnisse der Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Talaue“ in Sachsenheim, Gemarkung Häfnerhaslach, Landkreis Ludwigsburg (WERKGRUPPE GRUEN 2021) wurden artenschutzrechtliche Konflikte ermittelt.

Als artenschutzrechtlich relevant im Sinne des § 44 BNatSchG sind hierbei Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten. Weiterhin relevant sind Störungen bzw. eine mögliche Tötung oder Verletzung von Vogel- und Fledermausarten sowie potenziell von Amphibienarten.

2 Artbezogene Konfliktanalyse

2.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

2.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach dem tatsächlichen Eingriffsumfang.

Die folgenden Maßnahmen werden in den Bebauungsplan „Talaue“, Stadt Sachsenheim übernommen.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

3.1.1 Vermeidungsmaßnahme V 1

3.1.1.1 **Konflikt:** *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).*

Baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten busch- und baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten.

3.1.1.2 **Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht betroffener Bäume**

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände, insbesondere die Gehölzbestände entlang der „Riesenklinge“ sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten. Es ist ein Mindestabstand von 5 m zum Gewässerrandstreifen einzuhalten.

Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Maßnahme sieht den Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebs vor. Die Einzelbäume sind durch Brettermantel bzw. flächige Bestände durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauftrag und -abtrag im Baubereich zu schützen. Während der Bauzeit sind Schutzzäune aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den in der RAS-LP 4 getroffenen Regelungen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind der Stadt Sachsenheim Pläne zum Baumschutz vorzulegen bzw. die Maßnahmen abzustimmen.

3.1.2 Vermeidungsmaßnahme V 2

3.1.2.1 **Konflikt:** *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung gebüsch- und baumbewohnender Vogelarten in Niststätten in den Gehölzbeständen im Untersuchungsgebiet.

3.1.2.2 **Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum**

Eine Rodung der nicht zu erhaltenden Gehölze im Untersuchungsgebiet ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten).

3.1.3 Vermeidungsmaßnahme V 3

3.1.3.1 **Konflikt:** *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung von Vogel- und Fledermausarten.

3.1.3.2 **Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes der Erschließungsarbeiten**

Die Erschließungsarbeiten sind vorrangig im Zeitraum vom 01. September bis einschließlich 28. Februar umzusetzen (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten).

Weiterhin dürfen zur Baustellenbeleuchtung nur den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende tierökologisch verträgliche Leuchtmittel Verwendung finden. Eine Ausleuchtung des gesetzlich geschützten Biotops entlang der Riesenklinge und der sich anschließenden freien Landschaft ist zu vermeiden. Die Beleuchtung ist mit dem täglichen Arbeitseende abzuschalten.

Darüber hinaus ist unnötiger Baulärm zu unterlassen.

3.1.4 Vermeidungsmaßnahme V 4

3.1.4.1 Konflikt: Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).

Betriebsbedingte erhebliche Störung von Fledermäusen (lichtmeidende Fledermausarten, v.a. Gattung Myotis) Lockwirkung und Barrierewirkung von Beleuchtungskörpern.

3.1.4.2 Maßnahme: Verwendung Beleuchtungskörper

Bei der Beleuchtung von Straßen, Plätzen, Hofflächen, Wegen, Terrassen und Außenbereichen sind Leuchtmittel mit einer möglichst geringen Lockwirkung für Fluginsekten zu verwenden, wie z.B. LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 3000 Kelvin oder weniger Diese neutralweiße Lichtfarbe erlaubt eine gute Farberkennung auch bei nebeligen Bedingungen und ermöglicht eine bessere Dunkeladaptation des Auges als kaltweißere Lichtfarben.

Neben der Lichtfarbe müssen eine geeignete Abstrahlungsgeometrie und eine Beleuchtungsstärke so gewählt werden, damit die verwendeten Leuchten nicht zu einer Todesfalle für Insekten werden.

Die Beleuchtung ist bedarfsorientiert, in den frühen Morgenstunden erfolgt ein automatisches Abstellen der Beleuchtung.

Die Festlegungen des § 21 NatSchG B.-W. sind zu berücksichtigen.

3.1.5 Vermeidungsmaßnahme V 5

3.1.5.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung von Amphibienarten im Untersuchungsgebiet.

3.1.5.2 Maßnahme: Umweltbaubegleitung

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist frühzeitig eine Umweltbaubegleitung einzurichten. Die Umweltbaubegleitung erarbeitet Maßnahmen zum Schutz von Amphibienarten im Untersuchungsgebiet (z.B. Aufstellen von Schutzzäunen etc.).

4 Fazit

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung (Vermeidungsmaßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

5 Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER UND U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz II

BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.

BEUTLER, A., GEIGER, A., KORNACKER, P. M., KÜHNLE, K.D., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., BOYE, P., DIETRICH, E. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe: Natur und Landschaft, Bonn Bad-Godesberg 55, S. 48-52.

BFN (2004): Berichtspflichten in NATURA 2000 Gebieten. Bundesamt für Naturschutz. S. 211- 215.

BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.

BLAB, J. (1986): Biotopschutz für Tiere. Ulmer Verlag.

- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.
- BLATTWALD GBR – BAUMSACHVERSTÄNDIGENBÜRO (2021): Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (§ 44 f. BNatSchG), Überprüfung von Habitatstrukturen am Baum.
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch Art. 1 der ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006.
- FARTMANN, T., GUNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.) (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie, 42: 379–383.
- FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag 879 S.
- HENLE, K. (1997): Naturschutzrelevante Nebenwirkungen feldherpetologischer Methoden. Mertensiella 7: 377 – 389.
- HÖLZINGER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2007.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl. UTB Ulmer, Stuttgart: 1-519.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, in: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Schriftenreihe: Natur und Landschaft, Bonn Bad-Godesberg.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- NABU & DRV (HRSG.) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 57.
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

USHER, M. & W. ERZ (1994): Erfassen und Bewerten im Naturschutz. Probleme – Methoden – Beispiele. Quelle & Meyer, Wiesbaden.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen.

WERKGRUPPE GRUEN, 2021: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Talaue“ in Sachsenheim-Häfnerhaslach.

Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

zum Bebauungsplan

„Talaue“

in Sachsenheim-Häfnerhaslach

Auftraggeber: Stadt Sachsenheim
Äußerer Schloßhof 5
74343 Sachsenheim
Tel.: 07147/28-0 Fax: 07147/28-200
E-Mail: info@sachsenheim.de

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

Mitarbeit: Jörg Daiss

April 2021, ergänzt September 2021

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	1
3	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	6
4	Methodik	6
5	Habitatpotenzialanalyse	7
5.1	Vögel	8
5.2	Reptilien	9
5.3	Amphibien.....	10
5.4	Holzbewohnende Käferarten und Falterarten	10
5.5	Säugetiere.....	10
5.6	Weitere Arten.....	11
6	Fazit.....	12
7	Literatur	12

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Talaue“ in Sachsenheim, Gemarkung Häfnerhaslach, Landkreis Ludwigsburg.

Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur detaillierten Abgrenzung und Planung siehe Abbildungen 1 und 2.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand des Sachsenheimer Ortsteils Häfnerhaslach im Gewann „Riesenklinge“ auf den Flste. Nm. 2111/1, 2111/2, 2112 und 2148. Es umfasst ca. 0,7 ha. Die südliche Begrenzung wird von einem Wohngebiet mit Gärten, die nördliche Begrenzung wird von der „Riesenklinge“ gebildet. Westlich liegen Gehölzbestände, östlich liegt eine kleine Wiesenfläche, die als Freizeit-, Lagerfläche und als Kfz-Stellplatz genutzt wird und die Wohnbebauung entlang der „Töpferstraße“.

Ein geringer Anteil im nordöstlichen Bereich liegt im Naturdenkmal ND-Nr. 81180760053 „Magerwiesen, Waldsäume, Bachläufe und Gehölzbestände am Seuerbach“. Der nördlich angrenzende Bachlauf der „Riesenklinge“ liegt im nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. geschützten Biotop Nr. 169191182618 „Bäche und Feldgehölze an der Riesenklinge“. Des Weiteren grenzen nördlich das Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 1.18.099 „Kirbachtal mit angrenzenden Gebieten von Sachsenheim-Häfnerhaslach über Sachsenheim-Hohenhaslach bis Sachsenheim-Kleinsachsenheim, Vaihingen und Vaihingen-Gündelbach“ sowie das FFH-Gebiet DE-Nr. 7018-341 „Stromberg“ und das Vogelschutzgebiet DE-Nr. 6919-441 „Stromberg“ an.

Im nordwestlichen Untersuchungsgebiet liegen Kernraum und Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte (LUBW 2021).

Die LRT-Typen 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen, 91EO* - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder liegen nördlich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.



Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung Untersuchungsgebiet (LUBW, 2021)

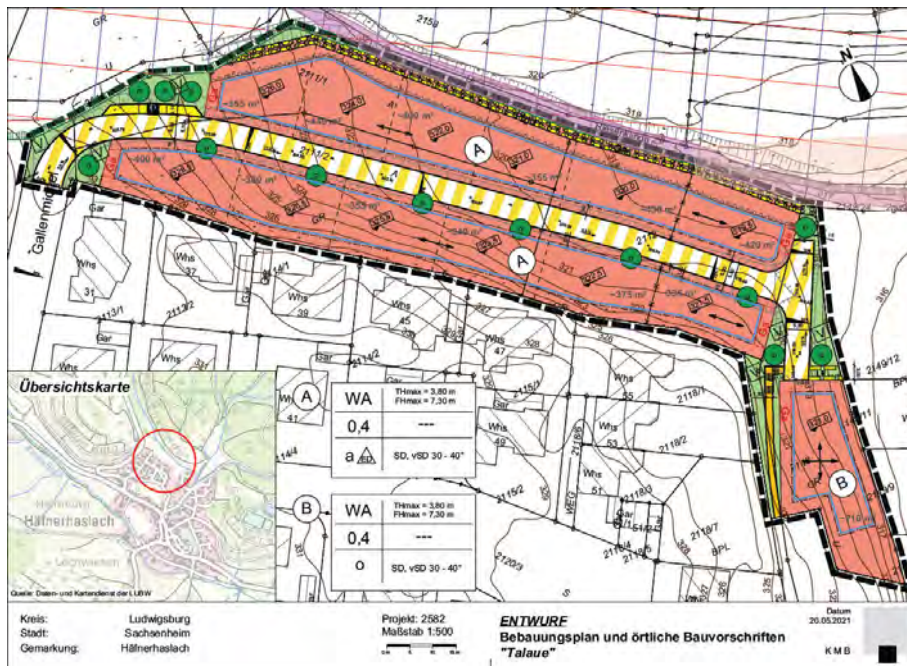


Abb. 2: Bebauungsplan „Talaue“, Entwurf
(STADT SACHSENHEIM / KMB PLAN | WERK | STADT GMBH, 2021)



Abb. 3: Obstbäume und Wiese



Abb. 4: Blick aus Westen in das Untersuchungsgebiet und die Gehölzbestände entlang der „Riesenklinge“



Abb. 5: Hühnerställe und Schuppen, dahinter Stützmauern und angrenzende Wohnbebauung



Abb. 6: Flst. Nr. 2148 im östlichen Untersuchungsgebiet und Grasweg



Abb. 7: Hühnerhaltung



Abb. 8: Älterer Apfelbaum



Abb. 9: Brutplätze des Haussperlings
am Gebäudebestand südlich
des Untersuchungsgebietes



Abb. 10: Der Bachlauf der „Riesenklinge“
ist nicht dauerhaft wasserführend



Abb. 11: Weide an der „Riesenklinge“, das
Bachbett ist hier bereits ausgetrocknet



Abb. 12: Blick auf die nördlich der „Riesenklinge“
liegenden Mähwiesen im FFH-Gebiet
gegenüber des Untersuchungsgebietes

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 09.03.2021 durchgeführt. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten.

Des Weiteren wurde eine Habitatpotenzialanalyse nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2021) durchgeführt.

Am 08.09.2021 wurde eine Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (§ 44 f. BNatSchG), Überprüfung von Habitatstrukturen am Baum durchgeführt (BLATTWALD GBR – BAUMSACHVERSTÄNDIGENBÜRO, 2021).

5 Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie des ZAK (LUBW 2021) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten zunächst nicht auszuschließen.

Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten jedoch aufgrund fehlender Ausbildung der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet ist als intensiv genutztes Grünland einzustufen. Es ist mit Ausnahme des Flst. Nr. 2148 im östlichen Untersuchungsgebiet eingezäunt und wird vermutlich ganzjährig zur Freiland-Hühnerhaltung genutzt. Zentral liegen mehrere Schuppen mit Anbauten in denen sich die Hühnerställe befinden. Im näheren Umfeld dieser nochmals separat eingezäunten Fläche ist der Boden in Folge der Hühnerhaltung vegetationsfrei. Das Gelände fällt leicht nach Norden in Richtung „Riesenklinge“ ab. Die südlich angrenzenden Wohnhäuser und Gärten liegen erhöht, teils mehrere Meter hohen Stützmauern verlaufen entlang der Südbegrenzung des Untersuchungsgebiets. Den Baumbestand im Untersuchungsgebiet bilden 15 Obstbäume, überwiegend Äpfel, die unterhalb der Stützmauer stehen. Alle Bäume sind in einem schlechten Erhaltungszustand und überaltert. Bäume mit kleineren Höhlen und Spalten konnten nur an zwei größeren Apfelbäumen festgestellt werden. Allerdings waren nicht alle Bäume vollumfänglich einsehbar, da durch die Einzäunung das Untersuchungsgebiet nicht überall zugänglich war.

Insgesamt wurden 19 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und im Umfeld nachgewiesen. Von den nachgewiesenen Vogelarten kann nur eine Vogelart mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet gewertet werden. Fortpflanzungsstätten oder geeignete Habitatstrukturen für Vogelarten sind nur sehr eingeschränkt vorhanden. Die Mehrzahl der festgestellten Vogelarten sind Brutvogelarten in den Gebüsch- und Gehölzbeständen mit einem hohen Anteil von Koniferen und dichten Sträuchern in den Gärten südlich des Untersuchungsgebiets sowie im Gebäudebestand. Einige von ihnen konnten hier nestbauend, revieranzeigend oder an Nistkästen festgestellt werden. Der Haussperling brütet mit mehreren Paaren im Gebäudebestand oberhalb der Hühnerställe. Er ist Art der landes- und bundesweiten Roten Liste (RL V, „Vorwarnliste“). Zu berücksichtigen bei der geringen Anzahl festgestellter Vogelarten ist der frühe Zeitpunkt der Übersichtsbegehung Anfang März noch weitgehend außerhalb der Aktivitäts- und Anwesenheitszeit von Vogelarten. Ein Vorkommen streng geschützter Brutvogelarten und Vogelarten des Anhang I der VS-RL ist auf Grund der Habitatstrukturen und Bewirtschaftungsform/Nutzungsart im Untersuchungsgebiet jedoch weitgehend auszuschließen.

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz:

- 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
 - 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
 - 3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Tab. 1: Arten im Untersuchungsgebiet.
B: Brutverdacht, BVU: Brutvogel im Umfeld; NG: Nahrungsgast; RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet, P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V: Vorwarnliste, R: Art mit geografischer Restriktion D: Datengrundlage unzureichend; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art; VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art. 1, Anh I: Anhang I der VS-RL

Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Status	RL BW	RL D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	§	*
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BVU/NG	-	-	§	*
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BVU/NG	-	-	§	*
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BVU/NG	-	-	§	*
5.	Buntspecht	<i>Dendrocops major</i>	BVU/NG	-	-	§	*
6.	Elster	<i>Pica pica</i>	BVU/NG	-	-	§	*
7.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BVU/NG	-	-	§	*
8.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BVU/NG	-	-	§	*
9.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BVU/NG	-	-	§	*
10.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BVU/NG	V	V	§	*
11.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BVU/NG	-	-	§	*
12.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BVU/NG	-	-	§	*
13.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BVU/NG	-	-	§	*
14.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BVU	V	V	§	*
15.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BVU	-	-	§§	*
16.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BVU	-	-	§	*
17.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BVU	-	-	§§	*
18.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BVU	-	-	§	*
19.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BVU	-	3	§	*

5.1 Vögel

Tab. 2: Prüfliste Vögel				
Artnamen (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Grauspecht *	<i>Picus canus</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Halsbandschnäpper *	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rotmilan *	<i>Milvus milvus</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wendehals *	<i>Jynx torquilla</i>	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Tab. 2: Prüfliste Vögel				
Artnamen (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen nachgewiesen (z.B. Amsel)
Baumfalke *	<i>Falco subbuteo</i>			
Berglaubsänger *	<i>Phylloscopus bonelli</i>			
Neuntöter *	<i>Lanius collurio</i>			
Raubwürger *	<i>Lanius excubitor</i>	-	-	
Rotkopfwürger *	<i>Lanius senator</i>			
Schwarzmilan *	<i>Milvus migrans</i>			
Uhu *	<i>Bubo bubo</i>			
Wespenbussard *	<i>Pernis apivorus</i>			
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, Vorkommen nur angrenzend
Wanderfalke *	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	
Gewässer- und Röhrichtbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Eisvogel *	<i>Alcedo atthis</i>			
Wasserralle *	<i>Rallus aquaticus</i>	-	-	
Zwergtaucher *	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht vollständig auszuschließen
Hohltaube *	<i>Columba oenas</i>			
Mittelspecht *	<i>Picoides medius</i>			
Raufusskauz *	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	
Schwarzspecht *	<i>Dryocopus martius</i>			
Sperlingskauz *	<i>Glaucidium passerinum</i>			
Bodenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Heidelerche *	<i>Lullula arborea</i>			
Kiebitz *	<i>Vanellus vanellus</i>			
Wachtel *	<i>Coturnix coturnix</i>	-	-	
Wiesenschafstelze *	<i>Motacilla flava</i>			

* AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION L 198/41: Standard-Datenbogen Vogelschutzgebiet DE-Nr. 6919-441 „Stromberg“

5.2 Reptilien

Tab. 3: Prüfliste Reptilien				
Artnamen (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Für Zauneidechsen geeignete Habitatstrukturen, z.B. besonnte Böschungen, Trockenmauern, liegendes Totholz und Saumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet kaum vorhanden und durch die Nord- und Nord-Ost-Exponierung fast gänztägig beschattet. Nicht zu unterschätzen ist auch die Prädationsgefahr durch Haushühner.

5.3 Amphibien

Es sind keine aquatischen und terrestrischen Lebensräume für Amphibienarten vorhanden. Ein Vorkommen ist daher aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Einwandernde Amphibien aus dem Bachlauf der nördlich angrenzenden „Riesenklinge“ sind nicht zu erwarten, da dieser nicht ständig wasserführend ist. Zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung war dieser bereits weitgehend ausgetrocknet. Wie bei Reptilien ist zudem auch für Amphibien eine Prädation durch Haushühner bekannt.

5.4 Holzbewohnende Käferarten und Falterarten

Tab. 4: Prüfliste Holzbewohnende Käferarten, Falterarten				
Artnamen (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	N	n.d.	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht vollständig auszuschließen
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht vollständig auszuschließen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous</i>	LB	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Baumbestand mit entsprechenden Habitatstrukturen für holzbewohnende Käferarten (Totholz, Höhlen und Baumspalten) ist im Untersuchungsgebiet in geringem Umfang vorhanden.

Die Überprüfung von Habitatstrukturen an den Obstbäumen im Untersuchungsgebiet erfolgte am 08.09.2021. Dabei wurden Baumart, Stammumfang in 1,50 m Brusthöhe und Art der Höhlungen aufgenommen sowie Mulmproben entnommen. Ergänzend erfolgte eine endoskopische Untersuchung der Baumhöhlen.

Die Auswertung des Mulms hat keine Hinweise auf eine Belegung durch artenschutzrechtlich relevante holzbewohnende Käferarten ergeben.

Eine Eignung der Baumhöhlen als Brutplatz für Vogelarten und Quartierstätte für Fledermausarten konnte nicht festgestellt werden. Eine detaillierte Beschreibung der untersuchten Bäume ist dem Anhang zu entnehmen (BLATTWALD GBR – BAUMSACHVERSTÄNDIGENBÜRO, 2021).

Das Vorkommen von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Eiablage- und Raupennahrungspflanzen fehlen.

5.5 Säugetiere

Tab. 5: Prüfliste Säugetiere				
Artnamen (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Tab. 5: Prüfliste Säugetiere				
Artnamen (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	LA	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Baumbestand mit entsprechenden Habitatstrukturen für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten und Gebäudebestand für gebäudebewohnende Fledermausarten sind im Untersuchungsgebiet nur in sehr geringem Umfang vorhanden.

5.6 Weitere Arten

Ein Vorkommen weiterer nach BNatSchG geschützter und artenschutzrechtlich relevanter Arten kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

6 Fazit

Über die Übersichtsbegehung Artenschutz i.V.m. der Habitatpotenzialanalyse ist, für das Untersuchungsgebiet, ein Vorkommen von gebüsch-, baumfrei- und baumhöhlenbewohnenden Vogel- und Fledermausarten nicht vollständig auszuschließen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung (Vermeidungsmaßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden (WERKGRUPPE GRUEN 2021).

7 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION L 198/41: Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG) Vogelschutzgebiet DE-Nr. 6919-441 „Stromberg“, erstellt: 09/2007 aktualisiert 05/2015.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER UND U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz II
- BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.
- BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.
- BLATTWALD GbR – BAUMSACHVERSTÄNDIGENBÜRO (2021): Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (§ 44 f. BNatSchG), Überprüfung von Habitatstrukturen am Baum.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.
- EBERT, G. (HRSG.) (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.

- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.
- FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW- Verlag 879 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- HÖLZINGER, J., HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.
- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- LUBW (2017): Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe, 64 S.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM (2010): Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010.
- NABU & DRV (HRSG.) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 57.
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.
- WERKGRUPPE GRUEN (2021): Artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Bebauungsplan „Talaue“ in Sachsenheim-Häfnerhaslach.